

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über
die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)
Vom 28.10.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Bei nicht in dieser Satzung geregelten Tatbeständen und Rechtsfolgen gelten die Regelungen des SächsStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch sowie Straßenanliegergebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken

(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen (mehr als 0,5 m ab Hauswand/ Grundstücksgrenze), wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;
3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei;
4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
5. die Werbung von Vereinen, Verbänden und/ oder Gemeinschaften sowie Einzelpersonen mittels Plakaten/ Bannern/ Werbeschriften u. Ä.;
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen für Waren aller Art;

8. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 2 (in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten).

(2) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:

1. für Betreiber einer gastronomischen Einrichtung für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien;
2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen;
3. Reisegewerbe für Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) im Umherfahren;
4. Reisegewerbe bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte);
5. für Verkaufsautomaten;
6. für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
7. für Plakate zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Nebenflächen; Gleiches gilt für Werbebanner, Werbeschriften u. Ä. jeglicher Art und Größe;
8. für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen.

(3) Für die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder sonstige Schulden gegenüber der Stadt hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Barrierefreiheit

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Insbesondere den Vorschriften zur Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Hydranten, Kanal-, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist - zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist - soweit erforderlich - zu reinigen.

(4) Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Der Stadt Kirchberg zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Kirchberg für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Kirchberg freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Kirchberg die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes,

wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Kirchberg gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Kirchberg hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kirchberg.

(5) Die Stadt Kirchberg haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
4. das Aufstellen von handelsüblichen (Rest)-Mülltonnen (schwarze Tonne, gelbe Tonne, blaue Tonne sowie braune Tonne) gem. Abfallgebührenordnung des Landkreises Zwickau zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag vor der Entleerung oder Abholung sowie am Tag der Entleerung/ Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Fußwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) festgesetzt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste;
3. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
4. die Straßenanlieger für das Aufstellen von Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen;
5. der Bund, die Länder und die Gemeinden;
6. ortsansässige Vereine, deren Tätigkeit im Sinne dieser Satzung keiner wirtschaftlichen Bedeutung bemisst und somit ausschließlich gemeinnützig aktiv sind.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Kirchberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundungen, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Kirchberg von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b. Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

(4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Kirchberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Bei bestehenden Sondernutzungen ist das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

(3) Werden bisher gebührenpflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten der Satzung beziehen, auf Antrag anteilig zurückerstattet.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005 zum 31.12.2025 außer Kraft.

Kirchberg, den 28.10.2025

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

<u>Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Bemessungs- grundlage</u>		<u>Gebührensatz</u>
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in EUR
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m ²	Monat	0,50
1.2	Verkaufswagen mit verschiedenem Sortiment (inkl. Speisen und Getränke sowie Frischwaren)	Fahrzeug inkl. Anhänger	Tag	5,00
1.3	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m ²	Tag	1,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00
2.2	Warenstände und -auslagen im Stadtgebiet	m ²	Monat	2,00
2.3	Sonnenschutzdächer (Markisen); Vordächer (fest installiert)	Stück	Jahr	10,00
3.	Aufstellung von Gerüsten, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf öffentlichen Flächen		bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen ab 7. Woche	15,00 20,00 25,00 30,00 Plus 5,00 je Woche
4.	Aufstellen von Gefäßen, Containern und Behältnissen			
4.1	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m ³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung; Restmülltonnen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	Stück	Tag	1,00
4.2	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m ³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung)	Stück	Tag	10,00
4.3	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltsnahen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Monat	7,00
4.4	Aufstellung von Umhausungen (z. B. für Mülltonnen usw.)	Stück	Jahr	40,00

5.	Werbung			
5.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände u. Ä.)	m ²	Tag	1,50
5.2	Handzettel- und Produktverteilung	Person	Tag	7,00
5.3	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag	0,50
5.4	Fest verbundene Werbeträger (z. B. Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	30,00
5.5	Werbeständer jeglicher Art	Stück	Jahr	15,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen u. Ä.	m ²	Tag	1,00
6.2	Zirkus		Tag	100,00
6.3	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen kleiner bzw. gleich 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	50,00
6.4	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen größer 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	100,00
6.5	Sonstige Zwecke		Jahr	10,00 bis 100,00
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren/ Vorgang		5,00 bis 500,00 gem. gültiger Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg